

Vermittlungs-stelle:

Die Vermittlungs-stelle soll eine Lösung vorschlagen, wenn sich Werkstatt-rat und Werkstatt-leitung nicht einigen können.

Die Vermittlungs-stelle nach § 6 WMVO besteht aus 3 Personen:

- 1 Vorsitzender

Diese Person muss sich in der Werkstatt auskennen.

Sie darf keinen bevorzugen.

Werkstatt-rat und Werkstatt-leitung müssen sich auf eine Person einigen. Klappt das nicht, entscheidet das Los.

- 2 Beisitzer

1 Beisitzer sucht der Werkstatt-rat aus.
1 Beisitzer sucht die Werkstatt-leitung aus.

Die Vermittlungs-stelle fasst ihren Beschluss innerhalb von 12 Tagen.

Die Werkstatt-leitung muss sich **nicht** an den Vorschlag der Vermittlungs-stelle halten!

Sie muss über den Vorschlag aber gut nachdenken.

In dieser Zeit darf nichts durchgeführt werden.

Dann muss die Werkstatt-leitung eine endgültige Entscheidung treffen.

Bitte lesen Sie alle Paragraphen in ihrer gültigen Fassung durch. Das Papier ist eine vereinfachte Zusammenfassung!

Haben Sie noch Fragen?

Wir unterstützen Sie gerne!

Geschäfts-stelle:

**Werkstatt-räte
Baden-Württemberg e.V.
Leinfeldener Str. 1
70597 Stuttgart**

Telefon: 0711 80 66 27 95

Mail: info@wr-bw.de
www.wr-bw.de

Unterstützt durch das Ministerium für Soziales und Integration aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat



So klappt es mit der:

**Unterrichtung
+
Mitwirkung**

Für Werkstatt-räte,
die nach der
**Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung
WMVO**
arbeiten



Stand November 2025

Unterrichtungs-rechte:

Die Werkstatt-leitung muss Sie rechtzeitig und umfassend informieren.

Die Werkstatt-leitung muss alles so erklären, dass Sie es auch verstehen.

Sie dürfen Fragen stellen

und Unterlagen anschauen.

Sie können **nicht** mitentscheiden!

Unterrichtungs-rechte nach § 7 WMVO vereinfacht zusammen-gefasst:

- Kündigung
- Versetzung
- Umsetzung

von Mitarbeitern der WfbM

- Einstellung
- Versetzung
- Umsetzung

von Fach-personal

und sonstigem Personal der WfbM

Verlauf und Ergebnis

der Eltern- und Betreuer-versammlung

Besprechen Sie mit der Leitung:

Was heißt für Sie rechtzeitig:

Sind das 3 Wochen?

Oder 3 Tage?

Was heißt für Sie umfassend:

Informationen nicht auf dem Flur!

Informationen in Leichter Sprache!

Mitwirkungs-rechte:

Es gibt einen Unterschied zu den Unterrichts-rechten:

Die Werkstatt-leitung muss sich **vor** einer Veränderung oder Entscheidung

die Meinung vom Werkstatt-rat anhören.

Der Werkstatt-rat und die Werkstatt-leitung sollen einen gemeinsamen Weg finden.

Das sind die **Mitwirkungs-rechte** nach § 5 Absatz (1) WMVO vereinfacht zusammen-gefasst:

- 1.** Darstellung und Verwendung Arbeits-ergebnisses.
Die Leitung muss Ihnen zeigen:
Was hat die Werkstatt verdient und wie wurde das Geld ausgegeben.
Höhe der Grund- und Steigerungs-beträge.
In leichter Sprache!
- 2.** Regelungen über die Verhütung von Arbeits-unfällen und Gesundheits-schutz.
- 3.** Weiter-entwicklung der Persönlichkeit und Übergang auf den allgemeinen Arbeits-markt.

- 4.** Gestaltung von:
Arbeits-plätzen,
Arbeits-kleidung,
Arbeits-ablauf,
Arbeits-umgebung,
und
Arbeits-verfahren.

- 5.** Wenn die Betroffenen es wünschen:
Bei der Umsetzung eines Beschäftigten im Arbeits-bereich auf einen anderen Arbeits-platz.

- 6.** Planung von:
Neu-bauten,
Um-bauten,
Erweiterungs-bauten,
und technischen Anlagen.
Einschränkung,
Still-legung
und Verlegung der Werkstatt.
Grundlegende Änderung der Werkstatt-organisation und des Werkstatt-zweckes.

Beachtet die Werkstatt die Mitwirkungs-rechte nicht?
Dann können Sie die Vermittlungs-stelle um Hilfe bitten.